



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	10.05.2017	0586/17 - I/185
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.05.2017		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung**

Anlage/n:

1. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung
2. Synoptische Gegenüberstellung der Satzungstexte

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 11.05.2017

gez. Wagner

Begründung:

Die Wasserversorgung in der Stadt Wetzlar wurde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2010 (Drucksachen-Nummer 1871/10 – I/652) mit Wirkung zum 01.09.2010 rekommunalisiert. Gleichzeitig verabschiedete die Stadtverordnetenversammlung eine Eigenbetriebssatzung, mit welcher der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar gebildet wurde.

In der Eigenbetriebssatzung wurde unter § 8 Absatz 1 Satz 2 eine Ausschlussklausel vorgesehen. Mitglieder der Betriebskommission dürfen hiernach nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der enwag sein. Nach § 8 Absatz 3 der Betriebssatzung gehören vom Magistrat der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie zwei weitere Mitglieder an; darunter sollen der Kämmerer sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragte Stadtrat sein.

Nach der höherrangigen gesetzlichen Norm des § 6 Absatz 2 Ziffer 2. Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) gehören der Betriebskommission kraft Amtes der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats an. Darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Stadtrat sein.

Die Regelung der Betriebssatzung entspricht daher nicht vollumfänglich dem Regelungsumfang der höherrangigen gesetzlichen Norm. Zudem wird die Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters nach § 70 Absatz 1 Satz 3 HGO durch das Zusammenspiel der gesellschaftsvertraglichen Regelungen und der Betriebssatzung sehr stark beeinträchtigt.

Die ersatzlose Streichung dieser im Gesetz nicht vorgesehenen Ausschlussklausel harmonisiert die satzungsrechtliche und gesetzliche Regelung. Durch diese Harmonisierung können Angriffe vermieden werden.

In keiner anderen Eigenbetriebssatzung der Stadt Wetzlar ist eine solche Ausschlussklausel vorgesehen.

Im Übrigen werden durch diese Änderung Handlungsunfähigkeiten vermieden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Energie- und Wassergesellschaft mbH vom 07.11.2002 gehören dem Aufsichtsrat der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Magistratsmitglied und der Stadtkämmerer kraft Amtes, drei (bzw. vier, soweit der Aufsichtsrat mehr als 14 Mitglieder hat) Mitglieder, die von der Thüga Beteiligungen AG entsandt werden, sowie zwei vom Betriebsrat der Energie- und Wassergesellschaft mbH benannte Mitglieder, die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen, an. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschaft gewählt. Daneben können drei weitere von der Belegschaft gewählte Vertreter, die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar oder das von ihm beauftragte Magistratsmitglied (§ 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages vom 07.11.2002).

Durch das Zusammenspiel dieser drei Regelungsregime in Verbindung mit der bisherigen zweifelhaften Ausschlussklausel ist die (selbstgeschaffene) Handlungsunfähigkeit der unterschiedlichen Gremien nicht ausgeschlossen.

Eine Interessenkollision für die handelnden Personen liegt nicht vor.

Die Wasserversorgung ist eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Wetzlar gemäß § 121 HGO. Diese Betätigung erfolgt in Form eines Eigenbetriebes nach § 127 HGO. Nach § 127 Absatz 1 HGO hat hierbei eine abgesonderte Vermögens-, Verwaltungs- und Ergebnisbetrachtung stattzufinden. Gleichwohl besitzt ein Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Absatz 1 EigBGes). Juristisch ist damit von Personenidentität auszugehen.

Die enwag wird als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben. Eine solche besitzt zwar eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (§ 13 Absatz 1 GmbHG). Gleichwohl ist diese in den Gesamtkonzern Stadt Wetzlar integriert. Insofern verweisen wir zunächst auf die zusammengefassten Jahresabschlüsse des § 112 Absätze 5 bis 7 HGO. Weiterhin ist auf den Umstand zu verweisen, dass bei Vergaben an die enwag belastbar die Privilegierungen durch die Grundsätze der In-House-Vergabe Anwendung finden. Es ist allgemein anerkannt, dass die Stadt Wetzlar über eine Kontrolle über dieses Unternehmen wie über eine eigene Dienststelle verfügt. Die enwag ist – dies ist der Historie geschuldet – Eigentümerin der Wasserleitungen und der für die Wasserversorgung benötigten Anlagen. Die Stadt Wetzlar hat mit der enwag insoweit zum Zeitpunkt der Rekommunalisierung einen Pacht- und Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Das entsprechende Pacht- und Betriebsführungsentgelt errechnet sich nach öffentlichem Preisrecht durch eine sogenannte Selbstkostenfestpreiskalkulation nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Es handelt sich nach alledem bei der enwag nicht um eine übliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ausschließlich nach handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu bewerten ist. Dieses Unternehmen ist weiterhin ein öffentlicher Aufgabenträger und es besteht daher eine vollumfängliche Grundrechtsbindung.

Die Interessenlagen der juristischen Person Stadt Wetzlar, welche nach §§ 71 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 2 Satz 2 der HGO durch den Magistrat vertreten wird, und der enwag sind identisch. Die formale Privatisierung als GmbH ist lediglich historisch erklärbar.

Nach § 6 Absatz 6 des EigBGes darf (nur) nicht Mitglied einer Betriebskommission sein, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen. Dies wiederum gilt nicht, soweit diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird. Durch den Umstand, dass sich die Wasser-Infrastruktur im Eigentum der enwag befindet, diese aber historisch aus der Stadt Wetzlar „herausgewachsen“ und weiterhin ein Teil des „Gesamtkonzernes“ Stadt Wetzlar ist, sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der enwag durch die vorgenannte Regelung nicht von der Mitgliedschaft in der Betriebskommission ausgeschlossen. Sollte jemand fehlerhaft eine regelmäßige Geschäftsbeziehung oder einen Wettbewerb erkennen, so folgt das dargestellte Ergebnis zumindest aus dem Umstand, dass die Tätigkeiten im Aufsichtsrat der enwag im Auftrag der Kommune ausgeübt werden. Nur über die Stadt Wetzlar erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ihr dortiges Mandat.

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“

Auf Grund der §§ 5, 19, 51 Ziffer 6 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I Seite 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am XX.XX.2017 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 8 Absatz 1 Satz 2.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Wetzlar,

Der Magistrat
Der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister

SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG:

(Hervorhebungen stellen die Änderungsvorschläge dar!)

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
§ 8 Betriebskommission	§ 8 Betriebskommission
<p>(1) Die Betriebskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. <u>Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der enwag sein; § 6 Abs. 2 Ziff. 2 EigBGes bleibt unberührt.</u> Im Einzelnen gehören ihr an:</p> <p>a) je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen,</p> <p>b) 3 Mitglieder des Magistrats,</p> <p>c) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.</p> <p>(3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie zwei weitere Mitglieder an; darunter sollen der Kämmerer sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragte Stadtrat sein.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern</p>	<p>(1) Die Betriebskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Im Einzelnen gehören ihr an:</p> <p>a) je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen,</p> <p>b) 3 Mitglieder des Magistrats,</p> <p>c) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.</p> <p>(3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie zwei weitere Mitglieder an; darunter sollen der Kämmerer sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragte Stadtrat sein.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst</p>

<p>Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.</p>	<p>die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.</p>
---	---